

IV ZR 188/63

Verkündet am
6. Mai 1964
Ehrenberger
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2539 059

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

1. des Herz M [REDACTED] ,

2. der Laja M [REDACTED] ,

beide [REDACTED] W [REDACTED] Avenue, B [REDACTED] , N. Y., USA,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der
Finanzen, München, Ludwigstraße,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. April 1964 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundes-
richter Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf
für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des
9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München
vom 23. Januar 1963 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.
Die außergerichtlichen Kosten des Revisionsrechts-
zuges tragen die Kläger.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger haben zwei Untätigkeitsklagen gegen das beklagte Land erhoben und Ansprüche wegen Schadens an Freiheit geltend gemacht. Zur Begründung der Ansprüche haben sie übereinstimmend vorgetragen, daß sie von Mai 1940 bis August 1944 im Ghetto Lodz inhaftiert gewesen seien; sodann seien sie entflohen und hätten sich bei einem Bauern bis zum Januar 1945 unter menschenunwürdigen Bedingungen versteckt gehalten.

Zwischen dem Kläger zu 1.) und dem beklagten Lande ist am 26. März 1957 ein gerichtlicher Vergleich abgeschlossen worden. Auf Grund dieses Vergleichs hat der Kläger zu 1.) einen Betrag von 8.700 DM zur Abgeltung seiner Ansprüche wegen Schadens an Freiheit erhalten. Der Klägerin zu 2.) ist auf Grund eines weiteren Vergleichs vom 1. Juli 1957 der gleiche Betrag zugebilligt worden.

Im Entschädigungsverfahren der Tochter der Kläger, Fay Morgenthaller, ging dem Landesentschädigungsamt am 22. Dezember 1958 eine Auskunft des Internationalen Suchdienstes Arolsen vom 15. Dezember 1958 zu, in der als Geburtsort der Tochter "Wo [REDACTED] / Bi [REDACTED] (Polen)" angegeben war. Nachdem das Landesentschädigungsamt die Ansprüche der Tochter abgelehnt und diese gegen den ablehnenden Bescheid Klage erhoben hatte, forcht die Finanzmittelstelle München die mit den Klägern abgeschlossenen Vergleiche durch die Schriftsätze vom 20. und 23. August 1960 an. Die Anfechtung wurde auch darauf gestützt, daß sich die im Entschädigungsverfahren der Tochter der Kläger aufgetretenen

- 3 -

Zeugen Israel und Basia F. [REDACTED] während des Krieges in Rußland aufgehalten hätten.

In dem auf Grund der Anfechtung fortgeführten Verfahren haben die Kläger beantragt, festzustellen, daß die Vergleiche vom 26. März und 1. Juli 1957 zu Recht bestehen.

Das beklagte Land hatte beantragt, festzustellen, daß die Vergleiche nichtig seien. Im Wege der Widerklage hat der Beklagte beantragt, die Kläger zur Zahlung von je 8.700 DM zu verurteilen.

Das Landgericht hat durch das Urteil vom 27. September 1961 nach dem Antrag des Beklagten erkannt. Die Berufung der Kläger blieb erfolglos.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision beantragen die Kläger

- a) festzustellen, daß die am 26. März und 1. Juli 1957 zwischen ihnen und dem beklagten Land abgeschlossenen Vergleiche zu Recht bestehen,
- b) den Antrag des beklagten Landes auf Rückzahlung von je 8.700 DM abzuweisen.

Das beklagte Land beantragt, die Revision der Kläger zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

Die Revision der Kläger ist unbegründet.

1. Das beklagte Land hat die mit den Klägern am 26. März und 1. Juli 1957 abgeschlossenen Vergleiche wegen arglistiger Täuschung angefochten. Die Täuschung erblickt das beklagte Land in der Behauptung der Kläger, sie seien von Mai 1940 bis August 1944 im Ghetto Lodz inhaftiert gewesen. Demgegenüber sieht das beklagte Land auf Grund des Inhaltes der im Jahre 1946 im DP-Lager Ulm ausgestellten DP 2-Karten als erwiesen an, daß die Tochter der Kläger am 31. Juli 1942 in Wo [REDACTED] Bi [REDACTED] geboren worden sei, woraus sich notwendigerweise die Schlußfolgerung ergebe, daß die Kläger im Gegensatz zu ihren Behauptungen zur Zeit der Geburt der Tochter sich nicht in Ghettohaft in Lodz befunden haben könnten. Auf diesem Sachverhalt beruht die Anfechtung, die von der Finanzmittelstelle München des Landes Bayern in den Schriftsätzen vom 20. und 23. August 1960 gegenüber dem Oberlandesgericht erklärt worden ist (vgl. Bl. 24/25 der Akten 3 EK 3747/60 und Bl. 24/25 der Akten 2 EK 3797/60). Wenn das Berufungsgericht auf Grund der getroffenen Feststellungen der Auffassung ist, daß das beklagte Land von den Klägern arglistig getäuscht worden und daher gemäß § 123 Abs. 1 BGB zur Anfechtung der Vergleiche vom 26. März und 1. Juli 1957 berechtigt sei, so bestehen hiergegen keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Auch die Revision erhebt insoweit keine Angriffe.

2. Die Anfechtung ist auch rechtswirksam erklärt. Der Prozeßvergleich hat nach herrschender Meinung eine doppelte Natur, er ist nicht nur eine Prozeß-

handlung, sondern auch ein den Vorschriften des materiellen Rechts unterliegender Vertrag (BGHZ 28, 171, 172). Während Baumbach aus der von ihm angenommenen Natur des Prozeßvergleichs als einer reinen Prozeßhandlung eine Anfechtbarkeit wegen Willensmangels verneint (vgl. Baumbach, ZPO, 26. Aufl. Anhang nach § 307 Anm. 6 A), erklärt die überwiegende Meinung die Anfechtung wegen Willensmangels für zulässig. Im Falle der Anfechtung wird der zwischen den Parteien als beendet angeschene Prozeß fortgesetzt. Das Gericht hat über die Rechtswirksamkeit des Vergleichs und bei einer Verneinung derselben auch in der Sache selbst zu entscheiden (so Stein/Jonas/Schönke, ZPO 18. Aufl. § 794 Anm. II 3 a; Rosenberg, Lehrbuch des Zivilprozeßrechts, 9. Aufl. § 128 III 3; ebenso BGH aaO mit weiteren Nachweisen und kritischer Stellungnahme zu der Rechtsprechung des Reichsgerichts). Die Fortsetzung des Verfahrens wird durch den Antrag einer Partei auf Terminsanberaumung und -ladung von Amts wegen in Gang gesetzt. Die Anfechtung ist gegenüber dem anderen Vertragspartner zu erklären. Diese Voraussetzung ist im vorliegenden Falle erfüllt. Denn das Landgericht hat den Klägern die an das Gericht gerichteten Schriftsätze des beklagten Landes vom 20. und 23. August 1960, in denen die Anfechtung erklärt war, am 2. September und 21. Oktober 1960 (Bl. 26 der Akten 2 EK 3797/60 und Bl. 26 der Akten 3 EK 3747/60) zugestellt. Damit ist die Anfechtungserklärung auch den Klägern gegenüber abgegeben.

3. Die Anfechtung ist auch rechtzeitig erklärt. Die Frist zur Anfechtung einer Willenserklärung wegen arglistiger Täuschung beträgt nach § 124 Abs. 1 BEG ein Jahr. Diese Frist ist keine Verjährungs-, sondern eine Ausschlußfrist (so BGB-RGRK 11. Aufl. Anm. 1 zu § 124).

Das Berufungsgericht hat zur Begründung seiner Auffassung, daß die Anfechtung rechtzeitig erfolgt sei, folgendes ausgeführt: Die Anfechtungsfrist des § 124 Abs. 1 BGB beginne erst zu laufen, wenn der Anfechtungsgrund zur Kenntnis des zuständigen Sachbearbeiters der Entschädigungsbehörde gelange. Da die Anfechtung von Prozeßvergleichen nur im Wege der Klage erfolgen könne, sei das für die Anfechtung zuständige Entschädigungsorgan nicht das Bayerische Landesentschädigungsamt (BLEA), sondern die Finanzmittelstelle München des Landes Bayern. Diese sei gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Vertretungsverordnung vom 24. März 1960 (GVBl 1960, S. 33) i. V. mit § 34 Abs. 2 der Dienstanzweisung/BEG (ABl des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen 1960, 597) die alleinige und ausschließliche Vertreterin des Freistaates Bayern vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht. Die Anfechtungsfrist habe demnach frühestens begonnen, nachdem die Akten 2 EK 3992/59 am 17. August 1960 der Finanzmittelstelle übersandt worden seien. Die am 23. und 25. August 1960 beim Landgericht eingegangenen Anfechtungen der Prozeßvergleiche seien demnach rechtzeitig erfolgt.

4. Die Auffassung des Berufungsgerichts beruht auf der Erwägung, daß für den Beginn der Anfechtungsfrist auf die Kenntnis der Finanzmittelstelle abzustellen sei. Ob diese Meinung des Berufungsgerichts richtig ist oder ob es für die Feststellung des Fristbeginns nicht auf die Kenntnis des BLEA ankommt, kann im Revisionsrechtszug nicht nachgeprüft werden. Zwar begegnet die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Anfechtung von Prozeßvergleichen nur im Wege der Klage erfolgen könne, rechtlichen Bedenken. Die Anfechtung muß vielmehr durch eine Anfechtungserklärung erfolgen, die dem Anfechtungsgegner gegenüber abzugeben ist. Entscheidend beruht die Meinung des Berufungsgerichts jedoch auf der Erwägung, daß es

für den Beginn der Anfechtungsfrist auf die Kenntnis der Finanzmittelstelle ankomme. Diese Meinung beruht wiederum auf der Auslegung des § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Vertretungsverordnung vom 24. März 1960 (GVBl 60, 33). Diese Verordnung gehört dem bayerischen Landesrecht an und ist damit gemäß § 222 BEG der Nachprüfung im Revisionsrechtszug entzogen.

5. Ist danach davon auszugehen, daß die Anfechtungsfrist frühestens mit der im Verfahren 2 EK 3992/59 am 17. August 1962 erfolgten Aktenübersendung begonnen hat und der zuständige Sachbearbeiter von diesen Akten nicht vor dem 17. August 1960 Kenntnis erhalten hat, so begegnet die Auffassung des Berufungsgerichts, daß das beklagte Land die Prozeßvergleiche rechtzeitig angefochten habe, keinen Bedenken.

Die Revision ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO, § 225 Abs. 1 BEG zurückzuweisen.

Ascher Johannsen Wilden Dr.Loewenheim Dr.Graf